



1983

Berlin, den 2. August 1983 jj

Teil Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
11.7.83	Anordnung Nr. Pr. 473 über das Wirksamwerden der geltenden Industriepreise gegenüber Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft in Durchführung der Agrarpreisreform	201
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	208

**Anordnung Nr. Pr. 473
über das Wirksamwerden der geltenden Industriepreise
gegenüber Betrieben und Einrichtungen der
Landwirtschaft in Durchführung der Agrarpreisreform
vom 11. Juli 1983**

§ 1

Aufhebung der Abblockung

(1) Die geltenden Industriepreise¹ für Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der in der Anlage 1 aufgeführten Anordnungen einschließlich ihrer Ergänzungen (nachfolgend Anordnungen genannt) werden gegenüber den in der Anlage 2 genannten Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft wirksam.

(2) Mit dem Wirksamwerden der geltenden Industriepreise¹ gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft gemäß Abs. 1 sind die in den Anordnungen der Anlage 1 getroffenen Festlegungen über die weitere Anwendung der gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand (Abblockung) gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft der Anlage 2 aufgehoben.

§ 2

Aufhebung der Ausgleiche

(1) Die Festlegungen in den Anordnungen der Anlage 1 über die Ausgleiche von Preisdifferenzen bei

- den Lieferanten, bei Belieferung der Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft der Anlage 2,
 - den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft der Anlage 2, bei Belieferung von Abnehmern zu neuen Industriepreisen
- werden aufgehoben.

(2) Soweit in den Anordnungen der Anlage 1 Festlegungen getroffen sind, daß die Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft der Anlage 2 die Erzeugnisse zu geltenden Industriepreisen¹ beziehen und auf Antrag einen Ausgleich zu den gesetzlichen Industriepreisen nach dem bisherigen Stand erhalten, sind die Festlegungen über die Gewährung des Ausgleichs nicht mehr anzuwenden. Das betrifft die entsprechenden Festlegungen der mit * in der Anlage 1 bezeichneten Anordnungen.

¹ Z. Z. gilt der Preisstand 1. Januar 1984.

§ 3

**Belieferung persönlicher Hauswirtschaften der
Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG**

Die Belieferung der persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG mit Erzeugnissen der Anordnungen der Anlage 1 erfolgt weiterhin zu Industrieabgabepreisen, Großhandelsabgabepreisen und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand. Die Preisdifferenzen bei den Lieferanten bei Belieferung der persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG sind nach den geltenden Rechtsvorschriften² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 4

**Bezug und Lieferung durch Bäuerliche
Handelsgenossenschaften (BHG)**

(1) Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) als Produktionsmittelhandel beziehen und liefern die Erzeugnisse der Anordnungen der Anlage 1 zu den geltenden Industriepreisen¹ dieser Anordnungen. Liefern BHG als Produktionsmittelhandel an Abnehmer, denen abweichend hiervon die gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand zu berechnen sind, so haben sie die Differenz zu den geltenden Industriepreisen¹ nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(2) Der Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Anordnungen der Anlage 1 durch die BHG als Konsumgüterhandel erfolgt weiterhin zu Industrieabgabepreisen, Großhandelsabgabepreisen und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand. Liefern BHG als Konsumgüterhandel an Abnehmer, die abweichend hiervon die geltenden Industriepreise¹ zu zahlen haben, so berechnen sie diesen Abnehmern die geltenden Industriepreise¹. Die Differenz zu den Industrieabgabepreisen, Großhandelsabgabepreisen und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand haben sie nach den geltenden Rechtsvorschriften² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 5

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und

² Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547), die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550) sowie die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1983 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 15 S. 165).